



Brüssel, den 2. Dezember 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0443 (COD)

14973/16
ADD 2

CODEC 1758
ENV 745
ENER 406
IND 256
TRANS 464
ENT 219
SAN 414

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA+E**)
= Erklärungen

Erklärung der Kommission zum Verfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen *darf*, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Gemeinsame Erklärung Ungarns, Polens und Rumäniens

Ungarn, Polen und Rumänien unterstützen das Ziel, die Luftqualität zu verbessern und dadurch sowohl die menschliche Gesundheit als auch die Umwelt zu schützen. Gleichwohl möchten wir unsere Bedenken zum Ausdruck bringen, und zwar sowohl hinsichtlich der Methode, die für die Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Zielen angewendet wurde, als auch hinsichtlich des Verfahrens zur Herbeiführung der Einigung im Rat und mit dem Europäischen Parlament. Wir beklagen, dass die Aufteilung der Zielanteile zwischen Mitgliedstaaten, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, willkürlich sowie in nicht transparenter und unverhältnismäßiger Weise erfolgt ist. Wir missbilligen, dass die Methode, nach der die jeweiligen Reduktionsziele festgelegt wurden, den Mitgliedstaaten weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch danach ausreichend vorgestellt oder erläutert worden ist.

Unserer Ansicht nach hätte die Festlegung der Ziele im Rahmen der Richtlinie in einer Weise erfolgen können, bei der keine Grundprinzipien für die Zusammenarbeit in der EU – nämlich Verhältnismäßigkeit, loyale Zusammenarbeit und Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten – missachtet werden. Unserer Überzeugung ist die die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rat ein entscheidender Baustein während des gesamten Beschlussfassungsprozesses. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit insbesondere im Falle länderspezifischer Verpflichtungen nicht so angewendet wird, dass einigen Mitgliedstaaten, die nicht Teil einer qualifizierten Mehrheit sind, ungerechtfertigte und unannehmbare Lasten aufgebürdet werden.

Wir geben abermals zu bedenken, dass mit dieser Art der Verhandlungsführung ein negativer Präzedenzfall für künftige Verhandlungen im Rat geschaffen werden kann. Wir sind zutiefst davon überzeugt, dass alle Verhandlungen völlig transparent verlaufen und zu einem Ergebnis führen sollten, das verhältnismäßig ist und für alle Mitgliedstaaten eine faire Lösung darstellt. In Zukunft sollten Rechtsakte mit länderspezifischen Verpflichtungen nicht ohne ausreichende und rechtzeitige Erläuterungen sowie substanzielle Beratungen mit allen Mitgliedstaaten erlassen werden.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen bringen Ungarn, Polen und Rumänien zum Ausdruck, dass sie über den endgültigen Kompromiss zur NEC-Richtlinie hinsichtlich der Emissionsreduktionsziele sehr enttäuscht sind und daher gegen die Annahme der Richtlinie stimmen werden.